

**Satzung der Hochschulgruppe Akademische
Go-Gruppe Karlsruhe (Go, Baduk, Wéiqí)
am Karlsruher Institut für Technologie
(KIT)**

Stand: 27. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name

Die Hochschulgruppe trägt den Namen **Akademische Go-Gruppe Karlsruhe (Go, Baduk, Wéiqí)**. Ihr Kürzel lautet **AkaGo**.

§ 2 Zweck der Akademische Go-Gruppe Karlsruhe (Go, Baduk, Wéiqí)

Die AkaGo setzt sich das Ziel, regelmäßig Studierende des Karlsruher Instituts für Technologie und anderer Karlsruher Hochschulen zum Go-Spiel zusammenzubringen. Außerdem soll die Verbreitung des Go-Spiels gefördert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der AkaGo kann werden, wer an ihren Aktivitäten teilnehmen möchte und einen Beitrittswunsch gegenüber dem Vorstand äußert.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (schriftliche Erklärung an den Vorstand) oder Tod.
- (3) Die Mitglieder führen jegliche Aktivitäten und Veranstaltungen ehrenamtlich durch.
- (4) Mitglieder können durch Sitzungsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben kein Stimmrecht und können auch nicht zum Vorstand gewählt werden.
- (5) Ein Mitglied kann auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen beschließt. Der Ausschlussantrag muss vier Wochen vor der MV bekanntgegeben werden.

§ 4 Organe

Organe der AkaGo sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der AkaGo.

- (2) Die MV beschließt mit relativer Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Als anwesend gelten auch durch elektronische Hilfsmittel zugeschaltete Mitglieder, sofern die körperlich anwesenden Mitglieder mehrheitlich damit einverstanden sind.
- (3) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl und Entlastung des Vorstandes und die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Festlegung der Beitragsordnung sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das nächste Jahr.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens vier Wochen zuvor vom Vorstand eingeladen wurde. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorstand wird zum Ende jedes Sommersemesters von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Leitung der Mitgliederversammlung
- Einladen zu einer MV
- Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern

§ 7 Sonstiges

- (1) Die AkaGo ist weder gewerblich, noch eigenwirtschaftlich tätig.
- (2) Bei Unklarheiten jeder Art gilt grundsätzlich: Alle Mitglieder sind an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und dieser rechenschaftspflichtig.

§ 8 Auflösung und Vermögensanfall

1. Die Auflösung der Hochschulgruppe kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist und zu der unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung der Hochschulgruppe“ eingeladen wurde. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist mit dem Hinweis auf die bisher fehlende Beschlussfähigkeit und erneuter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung der Hochschulgruppe“ binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Die Liquidation erfolgt - soweit die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt - durch den Vorstand.
3. Im Falle der Auflösung der Hochschulgruppe fällt das Vermögen an den Karlsregion e. V., der es für die in § 2 genannten Zwecke einzusetzen hat.